

**Antrag Ge-06**  
**Jusos Bezirk Hannover**

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Annahme in der Fassung der AK**

**Kein Gott im Staat. Unser jungsozialistischer Blick auf das Verhältnis von Staat und Kirche**

1 Die deutsche Sozialdemokratie hat eine wechsel-  
 2 hafte Geschichte im Umgang mit Religion und Kir-  
 3 che. In ihren Ursprüngen war die Arbeiter\*innen-  
 4 bewegung klar laizistisch orientiert, strebte also ei-  
 5 ne vollständige Trennung zwischen Staat und Kirche  
 6 an. Nach dem Ende des deutschen Kaiserreichs setz-  
 7 te sich die SPD für diese Trennung in der Weima-  
 8 rer Reichsverfassung ein, konnte sich jedoch nicht  
 9 durchsetzen. Seit dem Godesberger Programm 1959  
 10 hat sich diese Haltung verändert und die SPD hat  
 11 sich den Kirchen stark angenähert. Von der laizis-  
 12 tischen Haltung ist heute nur noch wenig zu spü-  
 13 ren. Das macht sich bei konkreten Fragen im Um-  
 14 gang mit den Kirchen bemerkbar, aber auch bei ethi-  
 15 schen Fragen und daraus hervorgegangenen Geset-  
 16 zen. Wir Sozialdemokrat\*innen haben weiterhin ein  
 17 säkulares Staatsverständnis. Religion ist für uns Pri-  
 18 vatsache. Der Vielfalt weltanschaulicher und reli-  
 19 giöser Überzeugungen in dieser Gesellschaft bege-  
 20 genen wir nicht, indem wir immer wieder einzelne  
 21 Gruppen in den Kreis der Privilegierten aufnehmen  
 22 (z.B. bei Feiertagen, Religionsunterricht usw.), son-  
 23 dern indem wir vom System der Bevorzugung ein-  
 24 zelner religiöser Gemeinschaften wegkommen und  
 25 das Gemeinsame in den Vordergrund stellen. Bil-  
 26 dung, Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugend-  
 27 hilfe und weitere Bereiche, in denen Staat und Kir-  
 28 che aktuell kooperieren, sehen wir im Kern als öf-  
 29 fentliche Aufgaben, nicht als Aufgabe privater Trä-  
 30 ger.

31 In Deutschland besteht keine Staatskirche. Damit  
 32 sieht das Grundgesetz grundsätzlich eine Trennung  
 33 von Staat und Kirche vor. Alle Bürger\*innen sind  
 34 frei, ihre Religion zu wählen - ebenso auch keiner  
 35 Religionsgemeinschaft anzugehören. Der Staat hat  
 36 den Religionsgemeinschaften gegenüber neutral zu  
 37 sein. Allerdings besteht kein Kooperationsverbot,  
 38 wie man es z.B. aus Frankreich kennt (Laizismus).  
 39 Stattdessen kooperieren Staat und Kirche in vie-  
 40 len verschiedenen Bereichen, wobei dieses Koope-  
 41 rationsverhältnis prinzipiell allen Religionsgemein-  
 42 schaften offensteht. Soweit die Theorie. Praktisch ist  
 43 es so, dass vor allem die evangelisch-lutherische und  
 44 die römisch-katholische Religionsgemeinschaft ei-

**Kein Gott im Staat.**

**Antragsteller\*innen: Jusos Bezirk Hannover**

Der Bezirksparteitag möge beschließen:

**Im Rahmen der von der Ampelkoalition angestreb-  
 ten Annäherung des kirchlichen Arbeitsrechts an  
 das allgemeine Arbeitsrecht fordern wir die folgen-  
 den Eckpunkte:**

- das Arbeitsrecht der Kirchen ist abzuschaffen
- den kirchlichen Beschäftigten sind volle ge-  
 werkschaftliche Rechte zuzugestehen
- es sind Tarifverhandlungen mit den Gewerk-  
 schaften aufzunehmen
- das Streikrecht ist auch für Beschäftigte in  
 kirchlichen Einrichtungen zu gewähren
- das Betriebsverfassungsgesetz und die Ge-  
 setze zur Unternehmensmitbestimmung wird  
 auch in kirchlichen Einrichtungen volle An-  
 wendung finden
- Um queere Menschen zu schützen, muss das  
 Diskriminierungsverbot auch bei kirchlichen  
 Arbeitgeber\*innen durchgesetzt werden.
- Bei der Vergabe von Aufträgen an kirchliche  
 Träger muss zwingend auf die Einhaltung von  
 Arbeitnehmer\*innenrechten geachtet werden

**Tanzverbot abschaffen**

„Stille Feiertage“ - an diesen Tagen gilt ein durch  
 die Bundesländer geregeltes öffentliches Tanzver-  
 bot. Wie genau dieses Verbot ausgestaltet ist und  
 an welchen Tagen es gilt, variiert zwischen den Län-  
 dern. Es kann zusätzlich zum Verbot von öffent-  
 lichen Tanzveranstaltungen z.B. auch das Verbot  
 von Sportveranstaltungen umfassen. Immer wieder  
 protestieren Jusos in lokalen, progressiven Bündnis-  
 sen gegen diesen Zwang zur Andächtigkeit. **Wir for-  
 dern weiterhin die Abschaffung jeglicher Tanzver-  
 bote.**

**Lückenlose Aufklärung statt Schweigekartell**

45 ne enorm privilegierte Position genießen, sowohl im  
 46 Vergleich zu anderen Konfessionen als auch im Ver-  
 47 gleich zu konfessionslosen Menschen. Diese histo-  
 48 risch gewachsene Privilegierung steht einer immer  
 49 geringer werdenden Mitgliederzahl in den beiden  
 50 großen Kirchen gegenüber. Dabei lässt sich in der  
 51 Geschichte der Bundesrepublik ein klarer Trend zur  
 52 Säkularisierung ablesen. Inzwischen gehört nicht  
 53 einmal mehr die Hälfte der Deutschen den beiden  
 54 großen Kirchen an. Der Abwärtstrend hat sich in den  
 55 letzten sechs Jahren sogar noch einmal erheblich  
 56 verstärkt. Über 40 Prozent sind konfessionslos, wo-  
 57 bei diese Einstufung eine rein formale ist und nichts  
 58 über den persönlichen Glauben der Personen aus-  
 59 sagt. Die Gründe für den Mitgliederschwund sind  
 60 vielseitig: Insbesondere in der Katholischen Kirche  
 61 ist der Frust über den Umgang mit sexueller Ge-  
 62 walt gegen Kinder ein Grund auszutreten, außer-  
 63 dem die generelle Reformunwilligkeit. Ein Grund ist  
 64 aber auch, dass Kirchenmitglied zu sein innerhalb  
 65 von Familien nicht mehr automatisch weitergege-  
 66 ben wird, also die reine Religionszugehörigkeit aus  
 67 Tradition seltener wird und es gesellschaftlich meist  
 68 kein Tabu mehr ist, aus einer Religionsgemeinschaft  
 69 auszutreten.

70 Diese Entwicklung wirft zahlreiche Fragen im Ver-  
 71 hältnis zwischen Staat und Kirche auf. Denn wie  
 72 kann es zu rechtfertigen sein, dass eine Minderheit  
 73 so massiv bevorzugt wird - und das gleichzeitig auf  
 74 Kosten aller? Als Sozialdemokrat\*innen stehen wir  
 75 zur Religionsfreiheit, was sowohl die Freiheit zur Re-  
 76 ligionsausübung als auch die Freiheit von Religion  
 77 einschließt. Wir sind aber auch davon überzeugt,  
 78 dass diese Freiheit faktisch im Widerspruch zur ge-  
 79 genwärtigen Bevorzugung zweier Religionsgemein-  
 80 schaften steht. Diese Bevorzugung muss in diversen  
 81 Kontexten beendet werden. Wir streben weiterhin  
 82 die umfassende Trennung von Kirche und Staat an.

### 83 **Abschaffung des kirchlichen Arbeitsrechts**

84 Betriebliche Mitbestimmung ist der Versuch, die  
 85 strukturelle Ungleichheit zwischen Arbeitgeber\*in-  
 86 nen und Arbeitnehmer\*innen abzumildern. Sie soll  
 87 durch Ausgleich zwischen betrieblichen Anforde-  
 88 rungen und den Belangen und Interessen der Be-  
 89 schäftigten eine soziale Balance schaffen. Deshalb  
 90 haben Betriebs- und Personalräte bei der Festle-  
 91 gung der Lage der Arbeitszeit, bei Umsetzungen und  
 92 Versetzungen und vielem mehr mitzubestimmen.

### 93 **Für die Kirchen und ihre karitativen und erziehe-**

Nach wie vor hält die Debatte um sexuelle Ge-  
 walt gegen Kinder in kirchlichen Einrichtungen und  
 durch kirchliche Würdenträger an. Insbesondere  
 die katholische Kirche wird immer wieder durch  
 neue Gutachten in einzelnen Bistümern, vor al-  
 lem aber durch die dortigen Verschleierungsversu-  
 che erschüttert. Auch dieser Umgang mit struktu-  
 rell bedingten Verbrechen in der eigenen Organisa-  
 tion führt zu zahlreichen Kirchenaustritten. Erschüt-  
 ternd ist aber nicht nur, wie Bischöfe und andere  
 Personen innerhalb der Kirche die Verantwortlichen  
 geschützt und die Aufklärung der Verbrechen blo-  
 ckieren. Erschütternd ist auch, wie viel Ver-  
 trauen staatliche Institutionen in die interne Auf-  
 arbeitung der Kirche gesetzt haben. Der Staat hat  
 eine Nachsicht gegenüber der (katholischen) Kir-  
 che walten lassen, wie sie in anderen Kontexten  
 kaum denkbar wäre. Als die katholische Bischofs-  
 konferenz 2019 beispielsweise einen „Missbrauchs-  
 bericht“ veröffentlichte, waren darin Fälle enthal-  
 ten, die der Justiz bis dahin nicht bekannt gewesen  
 waren. Die Kirche erstattete jedoch keine Anzeige  
 und benannte auch keine Täter. Die Kirche sieht sol-  
 che Fälle immer noch viel zu oft als interne Angele-  
 genheiten, die sie durch kirchenrechtliche Sanktio-  
 nen ahnden könne. Dazu kommen staatliche Ermitt-  
 lungsbehörden, die deutlich zögerlicher bei der Be-  
 weissicherung vorgehen, als sie es gegenüber welt-  
 lichen Organisationen tun würden. Diese Zurückhal-  
 tung muss ein Ende haben! Verbrechen innerhalb  
 der Kirche, vor allem wenn Minderjährige zu Scha-  
 den kommen, müssen durch **staatliche Ermittlungs-  
 behörden** lückenlos aufgeklärt werden.

94 **rischen Einrichtungen gilt das staatliche Recht der**  
95 **betrieblichen Interessenvertretungen nicht.** Die Kir-  
96 chen haben für ihren Bereich nach 1949 besondere  
97 Regelungen durchgesetzt. Das Grundgesetz räumt  
98 den Kirchen in Art. 140 das Recht ein, ihre inne-  
99 ren Angelegenheiten im Rahmen der für alle gelten-  
100 den Gesetze selbst zu regeln. Von der verfassungs-  
101 rechtlich privilegierten Stellung der Kirche sind al-  
102 le Formen der Glaubensausübung erfasst, die mit  
103 der Rechtsordnung der Bundesrepublik vereinbar  
104 sind. **Sie nehmen auch eine arbeitsrechtliche Son-**  
105 **derstellung zum Nachteil der Beschäftigten in Kauf.**  
106 Circa 1,8 Mio. Arbeitnehmer\*innen in der evange-  
107 lischen und katholischen Kirche mit ihren Wohl-  
108 fahrtsverbänden Diakonie und Caritas wählen re-  
109 gelmäßig so genannte Mitarbeiter\*innenvertretun-  
110 gen. Grundlage dafür bilden kirchliche Gesetze mit  
111 diversen Sonderregelungen. Mitarbeiter\*innenver-  
112 tretungen sind im Vergleich zu Betriebsräten und  
113 Personalräten eine relativ junge Einrichtung. Wäh-  
114 rend das Betriebsverfassungsgesetz 1952 und das  
115 Bundespersonalvertretungsgesetz 1955 vom Bun-  
116 destag verabschiedet wurden, zog die Evangeli-  
117 sche Kirche in Deutschland (EKD) erst im Jahr  
118 1992 mit dem »Mitarbeitervertretungsgesetz der  
119 Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD)«  
120 nach. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Zu-  
121 sammenschluss der deutschen Diözesen katholi-  
122 schen Kirche) verabschiedete 1971 die "Mitarbei-  
123 tervertretungsrahmenordnung". Die gewerkschaft-  
124 lichen Rechte werden - anders als im Betriebsverfas-  
125 sungsgesetz (BetrVG) - nicht geschützt. Die Mitbe-  
126 stimmungsrechte sind aufgrund ihrer beschränkten  
127 Wirkmächtigkeit schwächer ausgestaltet und durch  
128 extrem formale Verfahren eingeschränkt. Der Gang  
129 zu den Arbeitsgerichten ist den Mitarbeiter\*innen-  
130 vertretungen (MAVen) verwehrt. Die Beschäftigten  
131 und die MAVen in der Kirche und ihren Einrichtun-  
132 gen sprechen von einem Arbeitsrecht zweiter Klas-  
133 se.

134 Gleichzeitig führt das kirchliche Arbeitsrecht im-  
135 mer wieder zu Kündigung aufgrund des Privatlebens  
136 der Arbeitnehmer\*innen. Das kann sowohl die Re-  
137 ligionszugehörigkeit sein, eine Scheidung oder die  
138 sexuelle Orientierung. Und es betrifft keineswegs  
139 nur Arbeitnehmer\*innen, die einer unmittelbar re-  
140 ligiösen ("verkündungsnahen") Tätigkeit nachge-  
141 hen, wie z.B. Pastor\*innen, sondern auch Ärzt\*in-  
142 nen, Reinigungskräfte, Pfleger\*innen, Erzieher\*in-

143 nen usw. ("verkündungsfern"). Wer sich beispiels-  
144 weise bei einem christlichen Kindergarten bewirbt  
145 - und die christlichen Träger machen einen erhebli-  
146 chen Anteil aus, sodass für Bewerber\*innen nur ei-  
147 ne eingeschränkte Wahlfreiheit besteht - muss ei-  
148 ner christlichen Religionsgemeinschaft angehören.  
149 Zwar hat die Deutsche Bischofskonferenz 2022 ei-  
150 ne Reform des Arbeitsrechts in der katholischen Kir-  
151 che beschlossen, diese wird von der Gewerkschaft  
152 ver.di jedoch weiterhin als unzureichend bewertet.  
153 Die Diskriminierung nach privater Lebensführung  
154 oder Religionszugehörigkeit muss nicht reformiert  
155 werden, sie muss abgeschafft werden. Dabei ist  
156 wichtig zu betonen, dass kirchliche Einrichtungen  
157 des Gesundheits- und Sozialwesens vollständig aus  
158 staatlichen Mitteln finanziert werden, nicht aus der  
159 Kirchensteuer! Die muslimische Ärztin oder der ge-  
160 schiedene Pfleger oder die lesbische Erzieherin fi-  
161 nanzieren über ihre Steuern die Einrichtung, die sie  
162 am Ende diskriminiert.

163 **Wir fordern deshalb:**

- 164 • das Arbeitsrecht der Kirchen ist abzuschaffen
- 165 • den kirchlichen Beschäftigten sind volle ge-  
166 werkschaftliche Rechte zuzugestehen
- 167 • es sind Tarifverhandlungen mit den Gewerk-  
168 schaften aufzunehmen
- 169 • das Streikrecht ist auch für Beschäftigte in  
170 kirchlichen Einrichtungen zu gewähren
- 171 • das Betriebsverfassungsgesetz und die Ge-  
172 setze zur Unternehmensmitbestimmung wird  
173 auch in kirchlichen Einrichtungen volle An-  
174 wendung finden
- 175 • um queere Menschen zu schützen, muss das  
176 Diskriminierungsverbot auch bei kirchlichen  
177 Arbeitgeber\*innen durchgesetzt werden.

178 **Ende der Staatsleistungen - 220 Jahre sind genug!**

179 Bis in die Neuzeit hinein war die - vor allem katholi-  
180 sche - Kirche nicht nur eine Religionsgemeinschaft,  
181 sondern auch Territorialherrin über zahlreiche Ge-  
182 biete. Bischöfe herrschten als Fürsten über ihre ei-  
183 genen Gebiete. Sie waren also gleichzeitig weltli-  
184 che Herrscher. Diese Fürstbischöfe speisten sich wie  
185 die rein weltlichen Fürsten auch in der Regel aus  
186 Adelsfamilien. Aus jungsozialistischer Sicht waren  
187 die geistlichen Staaten somit ebenso eine illegiti-  
188 me Herrschaft einer kleinen, nicht-demokratischen  
189 Elite wie die Adels herrschaften in weltlichen Fürs-  
190 tentümern. Während in den lutherischen und refor-  
191 mierten Teilen des Heiligen Römischen Reiches be-

192 reits früher ein Prozess zur Säkularisation einsetz-  
193 te, also kirchliche Territorialherrschaft an weltliche  
194 Herrscher übergang, wurden die katholischen Berei-  
195 che davon vor allem in Folge der französischen Revo-  
196 lution und napoleonischen Kriege getroffen. Im Jahr  
197 1803 beschloss der Reichsdeputiertenhauptschluss  
198 die Auflösung großer kirchlicher Territorien, um da-  
199 mit weltliche Herrscher für ihre Gebietsverluste zu  
200 entschädigen. Das alles klingt nach Geschichtsstun-  
201 de, hat aber Auswirkungen bis heute: Um den Ver-  
202 mögensverlust der Kirchen auszugleichen, erhielten  
203 sie Staatsleistungen - also Geld. **Diese Geldzahlun-**  
204 **gen vom Staat an die Kirche laufen bis heute.** Allein  
205 für das Jahr 2022 haben die Bundesländer 602 Mil-  
206 lionen Euro Staatsleistungen an die beiden großen  
207 Kirchen veranschlagt. Dabei unterliegen diese Leis-  
208 tungen keiner Nachweispflicht oder Zweckbindung.  
209 Sie dienen somit auch nicht der Finanzierung karita-  
210 tiver Dienste, diese werden ohnehin aus staatlichen  
211 Mitteln bezahlt. Seit dem Inkrafttreten der Weima-  
212 rer Verfassung 1919 besteht der Verfassungsauftrag,  
213 diese Leistungen zu beenden. Geschehen ist das bis-  
214 lang nicht. Die Ampel-Koalition hat sich vorgenom-  
215 men, diesen Schritt zu gehen. Die große Frage ist  
216 aber, wie die Beendigung abläuft. Die Kirchen ver-  
217 langen eine Ablösesumme, aus der sie sich in der Zu-  
218 kunft weiterhin finanzieren können, wie bislang aus  
219 Staatsleistungen. Das können enorme Geldsummen  
220 sein, aber auch Staatsanleihen oder andere Vermö-  
221 genswerte.

222 **Wir fordern:** Die Staatsleistungen an die Kirchen  
223 müssen noch in dieser Legislaturperiode des Deut-  
224 schen Bundestags dauerhaft beendet werden. Da-  
225 bei haben sich auch die Bundesländer, die bislang  
226 blockieren, zu bewegen. Eine Ablösungssumme in  
227 jeglicher Form lehnen wir ab. Wir sehen die Kir-  
228 chen und andere Religionsgemeinschaften in der  
229 Pflicht, sich selbst zu finanzieren. **Die Entschädigung**  
230 **ist durch 220 Jahre Staatsleistungen mehr als abge-**  
231 **golten!**

232 **Auch Karfreitag ist Party für Jesus - Tanzverbot ab-**  
233 **schaffen**

234 "Stille Feiertage" - an diesen Tagen gilt ein durch  
235 die Bundesländer geregeltes öffentliches Tanzver-  
236 bot. Wie genau dieses Verbot ausgestaltet ist und  
237 an welchen Tagen es gilt, variiert zwischen den Län-  
238 dern. Es kann zusätzlich zum Verbot von öffentli-  
239 chen Tanzveranstaltungen z.B. auch das Verbot von  
240 Sportveranstaltungen umfassen. Immer wieder pro-

241 testieren Jusos in lokalen, progressiven Bündnissen  
242 gegen diesen Zwang zur Andächtigkeit. **Wir fordern**  
243 **weiterhin die Abschaffung jeglicher Tanzverbote.**

244 **Lückenlose Aufklärung statt Schweigekartell**

245 Nach wie vor hält die Debatte um sexuelle Ge-  
246 walt gegen Kinder in kirchlichen Einrichtungen und  
247 durch kirchliche Würdenträger an. Insbesondere  
248 die katholische Kirche wird immer wieder durch  
249 neue Gutachten in einzelnen Bistümern, vor al-  
250 lem aber durch die dortigen Verschleierungsversu-  
251 che erschüttert. Auch dieser Umgang mit struktu-  
252 rell bedingten Verbrechen in der eigenen Organisa-  
253 tion führt zu zahlreichen Kirchenaustritten. Erschüt-  
254 ternd ist aber nicht nur, wie Bischöfe und andere  
255 Personen innerhalb der Kirche die Verantwortlichen  
256 geschützt und die Aufklärung der Verbrechen blo-  
257 ckiert haben. Erschütternd ist auch, wie viel Ver-  
258 trauen staatliche Institutionen in die interne Auf-  
259 arbeitung der Kirche gesetzt haben. Der Staat hat  
260 eine Nachsicht gegenüber der (katholischen) Kir-  
261 che walten lassen, wie sie in anderen Kontexten  
262 kaum denkbar wäre. Als die katholische Bischofs-  
263 konferenz 2019 beispielsweise einen „Missbrauchs-  
264 bericht“ veröffentlichte, waren darin Fälle enthal-  
265 ten, die der Justiz bis dahin nicht bekannt gewesen  
266 waren. Die Kirche erstattete jedoch keine Anzeige  
267 und benannte auch keine Täter. Die Kirche sieht sol-  
268 che Fälle immer noch viel zu oft als interne Angele-  
269 genheiten, die sie durch kirchenrechtliche Sanktio-  
270 nen ahnden könne. Dazu kommen staatliche Ermitt-  
271 lungsbehörden, die deutlich zögerlicher bei der Be-  
272 weissicherung vorgehen, als sie es gegenüber welt-  
273 lichen Organisationen tun würden. Diese Zurück-  
274 haltung muss ein Ende haben! Verbrechen inner-  
275 halb der Kirche, vor allem wenn Minderjährige zu  
276 Schaden kommen, müssen durch **staatliche Ermitt-**  
277 **lungsbehörden** lückenlos aufgeklärt werden - oh-  
278 ne Rücksicht auf eine Organisation, die immer wie-  
279 der dem Täterschutz Vorzug gegeben hat. Zusätz-  
280 lich muss das kanonische Recht geändert werden:  
281 Bisläng stellt das katholische Kirchenrecht sexuelle  
282 Gewalt gegen Minderjährige nur unter Strafe, wenn  
283 sie von Klerikern ausgeht. Der Hintergrund ist, dass  
284 durch das Kirchenrecht der Zölibat geschützt wer-  
285 den soll und nicht die sexuelle Selbstbestimmung  
286 der Jugendlichen.

287 **Gemeinsam lernen - nicht getrennt nach Konfessio-**  
288 **nen**

289 Der konfessionelle Religionsunterricht genießt in

290 Deutschland einen besonderen grundgesetzlichen  
291 Schutz. Das führt dazu, dass Schüler\*innen in  
292 Deutschland, sobald es um Religionsunterricht geht,  
293 nach ihrer Religionszugehörigkeit getrennt wer-  
294 den. In den meisten Fällen sind das katholischer  
295 und/oder evangelischer Religionsunterricht sowie  
296 “Werte und Normen” oder ähnliche Fächer für die-  
297 jenigen, die an diesem Religionsunterricht nicht teil-  
298 nehmen wollen. Inzwischen ist auch islamischer Re-  
299 ligionsunterricht häufiger anzutreffen. Die grund-  
300 sätzlichen Probleme bleiben dennoch bestehen:  
301 Zum einen kann konfessioneller Religionsunterricht  
302 nie die weltanschauliche und religiöse Vielfalt, die  
303 in der Gesellschaft besteht, widerspiegeln, sondern  
304 wird die Schüler\*innen nach groben Zugehörigkei-  
305 ten sortieren. Zum anderen kommt durch die Tren-  
306 nung kein Austausch zwischen unterschiedlichen  
307 Anschauungen zustande. Dabei ist für gegenseiti-  
308 ge Akzeptanz, aber auch für die persönliche und in-  
309 tellektuelle Entwicklung der Kinder der Austausch  
310 zwischen unterschiedlichen Weltanschauungen un-  
311 erläßlich. Unsere Idealvorstellung ist daher ein ge-  
312 meinsamer Unterricht für alle. Auf dem Weg da-  
313 hin kann ein konfessionsübergreifender Religions-  
314 unterricht ein richtiger Schritt sein. Aktuell arbei-  
315 ten die katholische und evangelische Kirche an ei-  
316 nem gemeinsamen christlichen Religionsunterricht.  
317 Uns hingegen ist wichtig, dass sich ein konfes-  
318 sionsübergreifender Religionsunterricht nicht auf  
319 christliche Konfessionen beschränkt. Ein solcher An-  
320 satz existiert bereits in Hamburg, wo verschie-  
321 dene Religionsgemeinschaften an der Gestaltung  
322 des Lehrplans und der Durchführung des Unter-  
323 richts beteiligt sind. Langfristig bleibt unser Ziel  
324 aber ein nicht- konfessioneller Unterricht, beispiels-  
325 weise nach dem Vorbild von “Werte und Nor-  
326 men”, für alle! Das schließt auch die ausschließ-  
327 lich nicht-konfessionelle Ausbildung der Lehrer\*in-  
328 nen ein. Nach unserer Vorstellung sollen kirchliche  
329 Autoritäten keine Mitsprache bei der Lehrer\*innen-  
330 ausbildung mehr haben. Ein weiteres Problem stel-  
331 len Konfessionsschulen dar, also z.B. evangelische  
332 oder katholische Schulen. Wir Jusos lehnen Privat-  
333 schulen grundsätzlich ab. Wie bei anderen Schu-  
334 len in freier Trägerschaft auch (z.B. Waldorfschulen)  
335 sind Konfessionsschulen ein Mittel der sozialen Ab-  
336 grenzung. Die Abgrenzung verläuft nicht nur ent-  
337 lang konfessioneller Gruppen, sondern auch sozia-  
338 ler Klassen. So schicken Eltern ihre Kinder oft auch

339 deshalb auf christliche Schulen, weil sie dort eine  
340 bürgerliche, homogene Schulgemeinschaft erwar-  
341 ten. Dementsprechend ist auch der Anteil von mi-  
342 grantisierten Schüler\*innen auf diesen Schulen un-  
343 terdurchschnittlich. Hinzu kommt der Einfluss der  
344 Religion auf die Schulbildung, der an Konfessions-  
345 schulen auch dadurch besteht, dass fast alle Leh-  
346 rer\*innen der entsprechenden Religion angehören.  
347 Vielfalt sieht anders aus. Wir Jusos halten aus Grün-  
348 den der Gleichheit und des sozialen Miteinanders  
349 daran fest, dass es eine Schule für alle braucht - und  
350 keine Trennung nach Religionszugehörigkeit oder  
351 sozialer Zugehörigkeit.

352 **Nehmt den Staat in die Verantwortung!**

353 Als Argument für die fortwährende Relevanz der Kir-  
354 chen wird immer wieder ihr karitatives Engagement  
355 ins Feld geführt. Dabei ist nicht von der Hand zu wei-  
356 sen, dass kirchliche Träger im Sozial- und Gesund-  
357 heitssektor wichtige Aufgaben übernehmen. Was  
358 dabei jedoch oft übersehen wird, ist, dass die kirch-  
359 lichen Träger eine Lücke füllen, die der Staat hinter-  
360 lassen hat. Der Betrieb von Krankenhäusern, Kinder-  
361 tagesstätten, Schulen und weiteren Einrichtungen  
362 ist für uns als SPD aber ein Teil der öffentlichen Da-  
363 seinsvorsorge und damit in öffentlicher Verantwor-  
364 tung anzusiedeln. **Wir wollen, dass der Staat wieder**  
365 **in die Verantwortung genommen wird, statt Auf-**  
366 **gaben der Daseinsvorsorge an die Kirchen abzuwäl-**  
367 **zen!**

368 **Wir wollen endlich der weltanschaulichen Vielfalt in**  
369 **unserer Gesellschaft Rechnung tragen! Deshalb for-**  
370 **dern wir:**

- 371 • die Abschaffung des kirchlichen Arbeitsrechts
- 372 • die Beendigung aller Staatsleistungen ohne
- 373 Ablösesumme
- 374 • die Abschaffung von Tanzverbot an stillen Fei-
- 375 ertagen
- 376 • langfristig die Einrichtung eines nicht-
- 377 konfessionellen Unterrichtsfachs über Religi-
- 378 on, Ethik, Philosophie und Weltanschauungen
- 379 wie bspw. im Fach "Werte und Normen" für
- 380 alle Schüler\*innen und die Abschaffung des
- 381 konfessionellen Religionsunterrichts dass
- 382 der Staat im Sozial- und Gesundheitssektor
- 383 wieder mehr Verantwortung übernimmt und
- 384 somit die kirchliche Träger\*innenschaft von
- 385 Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern
- 386 usw. ablöst.

387